

## **Aktualisierung:**

### **Änderung und Ergänzung der Richtlinien (R-16-01) A.13/August 2023**

Mit Einführung der NCTS Phase 5 ist das Befördern von Waren im Bahnverkehr im vereinfachte gemeinsame Versandverfahren (vgVV) nicht mehr möglich.

Damit die Eisenbahnverkehrsunternehmen auch weiterhin internationale grenzüberschreitende Sendungen aufgrund des CIM-Frachtbriefs dem zugelassenen Ort des zugelassenen Empfängers zuführen können, besteht neu im Bahnverkehr die Möglichkeit einer vereinfachten Durchfuhr von der Grenzzollstelle bis zum zugelassenen Ort des zugelassenen Empfängers.

Die vereinfachte Durchfuhr basiert auf dem durchgehenden grenzüberschreitenden Beförderungsauftrag mit CIM-Frachtbrief und auf den in RailControl enthaltenen und von SBB Infrastruktur an RailControl gesendeten Daten zur entsprechenden Sendung.

Die Eröffnung der vereinfachten Durchfuhr erfolgt aufgrund der summarischen Anmeldung in RailControl (vgl. [R-16-01](#) Ziffer 2.2). Der ZE beendet die vereinfachte Durchfuhr mit der entsprechenden Ankunftsanmeldung an seinem zugelassenen Ort (vgl. [ZVE-Prozessbeschrieb](#)).

Die Vorschriften der vereinfachten Durchfuhr richten sich nach der [R-16-01](#) Ziffer 4.2 und Ziffer 5.4.3.4 «Anhang IV der Rahmenvereinbarung Bahnverkehr».